

PRÜFUNGSORDNUNG

Kleingärtnerverein „Lindetal“ e.V.

1. GRUNDSATZ

1. Die Stellung der Prüfgruppe ist im §12 der Satzung KGV „Lindetal“ e. V. geregelt.
2. Die Prüfgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Diese regelt den Einsatz der Prüfer und ist dafür verantwortlich, dass die der Prüfgruppe übertragenen Aufgaben entsprechend dem Arbeitsplan erledigt werden.
3. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung und Beauftragung des Vorstandes.
4. Die Mitglieder der Prüfgruppe dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Arbeitsgrundlagen sind u. a.:
 - die Satzung des KGV „Lindetal“ e.V.
 - vereinsinternen Ordnungen und Richtlinien
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - der Arbeitsplan der Prüfgruppe
 - staatliche Rechtsvorschriften
6. Die Mitglieder der Prüfgruppe sind zur Verschwiegenheit, sowohl gegenüber Verbandsmitgliedern als auch Nichtmitgliedern verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Prüfgruppe.

2. AUFGABEN UND PFLICHTEN

1. Arbeitsgrundlage für die Prüfgruppe ist der Jahresarbeitsplan. Der Arbeitsplan der Prüfgruppe ist in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan des Vorstandes zu erstellen. Dem Vorstand ist die Zweitschrift des Arbeitsplanes zu übergeben. Nach Abschluss jeder Beratung und Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Umfang der Prüfung dokumentiert wird.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe sind befugt:
 - a) an den Vorstandssitzungen (Vorsitzender der Prüfgruppe bzw. ein Mitglied der Prüfgruppe bei Verhinderung des Vorsitzenden) im eigenen Ermessen teilzunehmen
 - b) Einblick in alle Unterlagen des Vereins, mit Ausnahme der Personalunterlagen, zu nehmen
 - c) Auskunft oder Aufkommen und Verwendung der Finanzmittel des Verein zu verlangen
 - d) ohne Ankündigung die Bankkonten und die Kassen des Vereins zu überprüfen
 - e) den Vorstand über Unregelmäßigkeiten zu informieren
 - f) bei Verdacht auf strafbare Handlungen das Beweismaterial sicherzustellen und dem Vorsitzenden unverzüglich darüber zu berichten
 - g) Geschäftsvorgänge auf Zweckmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, stichprobenhafte Kontrollen sind möglich

3. PRÜFUNGEN

1. Die Prüfungen sind immer nach dem Ende eines Quartal durchzuführen, wobei die letzte Prüfung als Jahresabschlussbericht der Prüfgruppe für die Mitgliederversammlung gilt.
2. Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Prüfgruppe und sind dem Vorstand terminlich bekannt zu geben. Auftretende Fragen, Unregelmäßigkeiten oder Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Prüfungsschwerpunkte:
 - a) Prüfung der Beschlüsse des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung
 - b) Prüfung der Protokolle der Vorstandssitzungen und auf deren Einhaltung
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses
 - d) Prüfung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung
 - e) Prüfung auf Vollständigkeit der Konten und Belege auf Richtigkeit
 - f) Prüfung und Feststellung der rechnerischen Richtigkeit der Buchführung
 - g) Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung und Verwaltung aller finanziellen Mittel und des Vermögens des Regionalverbandes entsprechend der beschlossenen Finanzordnung
 - h) Überwachung der Wirtschaftsführung des Verein auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der steuerlichen Gemeinnützigkeit
 - i) Prüfungen der Inventarverzeichnisse

Die Prüfungsvermerke der Prüfgruppe sind auf den geprüften Unterlagen ausschließlich mit grünem Farbstift anzubringen.

4. JÄHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

1. Die Prüfgruppe trägt ihr Prüfergebnis auf der Mitgliederversammlung des Vereins im nachfolgenden Jahr vor.
2. Werden bei der Prüfung des Jahresabschlusses Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen und die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel bis zu einer Frist von fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuräumen.
3. Im Rahmen der Berichterstattung kann die Prüfgruppe die Entlastung des Vorstandes des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr vorschlagen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN / INKRAFTTRETEN

1. Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers.
2. Die Prüfungsordnung wurde am 24.01.2026 vom der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.